Bereitstellungsdatum: 23.05.2024

Ausfertigung

AZ.: 471.21 - TA: 471.21:0011 - ID 307924

Gemeinde Nordheim Landkreis Heilbronn

Satzung der Gemeinde Nordheim für die kommunalen Tageseinrichtungen für Kinder

gültig ab 01.09.2024

Aufgrund § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) in der jeweils gültigen Fassung in Verbindung mit §§ 2, 13 und 19 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg (KAG) sowie § 6 des Kindertagesbetreuungsgesetzes (KiTaG) für Baden-Württemberg hat der Gemeinderat der Gemeinde Nordheim am 17.05.2024 folgende Satzung der Gemeinde Nordheim für die kommunalen Kindergärten und Krippen beschlossen:

Für die Arbeit in den Einrichtungen sind die gesetzlichen Bestimmungen und die folgende Satzung maßgebend:

§ 1 Träger

- (1) Die Gemeinde Nordheim betreibt für die Kinder ihrer Einwohnerinnen und Einwohner folgende öffentliche Einrichtungen im Sinne des KiTaG:
 - Kindergarten "Villa Kunterbunt", Klosterstraße 44
 - Kindergarten "Regenbogen", Hauptstraße 9
 - Kindergarten "Auf dem Weihen", Hauffstraße 2
 - Kindergarten "Rappelkiste", Heuchelbergstraße 22 (Nordhausen)
 - Kindergarten "Pusteblume", Südstraße 60
 - Krippenhaus "Vogelnest", Südstraße 60
 - Naturkindergarten "Wurzelzwerge", Weinbergstraße 25 (Nordhausen)
- (2) Zusätzlich wird die Spielgruppe "Zwergenstüble", Weinbergstraße 25 (Nordhausen) angeboten.
- (3) Für die Benutzung wird eine öffentlich-rechtliche Gebühr erhoben (§ 8).

§ 2 Aufgaben der Einrichtungen

- (1) Die Einrichtung hat die Aufgabe, die Erziehung der Kinder in der Familie zu **ergänzen** und zu **unterstützen**. Durch Bildungs- und Erziehungsangebote fördert sie die körperliche, geistige und seelische Entwicklung des Kindes. Die Kindertageseinrichtungen sind Lebens- und Bildungsorte für alle Kinder der Gemeinde Nordheim im vorschulischen Alter. Sie setzen den gesetzlichen Auftrag der Bildung, Erziehung und Betreuung von Kindern und deren Förderung zu eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeiten entsprechend §22 Achtes Sozialgesetzbuch (SGB VIII) um.
- (2) Zur Erfüllung des Bildungs- und Erziehungsauftrags in der Einrichtung orientiert sich das pädagogische Personal an den durch Aus- und Fortbildung vermittelten wissenschaftlichen Erkenntnissen der Kleinkindpsychologie und -pädagogik sowie an ihren Erfahrungen aus der praktischen Arbeit in der Tageseinrichtung.
 - Sozialpädagogische Fachkräfte werden entsprechend der landesgesetzlichen Vorgaben beschäftigt sowie regelmäßig und gezielt fortgebildet.

(3) Die Arbeit der Tageseinrichtungen richtet sich nach den geltenden gesetzlichen Bestimmungen und den hierzu erlassenen Richtlinien in der jeweils gültigen Fassung, insbesondere den verbindlichen Landesvorgaben und Empfehlungen im Kontext des Orientierungsplans für Bildung und Erziehung gemäß § 9 Kindertagesbetreuungsgesetz (KiTaG) sowie nach dieser Satzung. Die konkrete Ausgestaltung der Arbeit richtet sich nach der Konzeption der jeweiligen Einrichtung.

§ 3 Aufnahme in eine Einrichtung

- (1) In die Tageseinrichtungen für Kleinkinder und Kindergartenkinder werden im Rahmen des Platzangebots Kinder im Alter von 1 Jahr bis 3 Jahren (Krippe) sowie im Alter von 3 Jahren bis zum Schuleintritt (Kindergarten) aufgenommen. Dies gilt auch für Kinder mit körperlichen, geistigen oder sonstigen Behinderungen.
- (2) Das Betreuungsverhältnis beginnt mit der Aufnahme des Kindes in die Betreuungseinrichtung. Die Aufnahme wird vom Träger unter Nennung des Aufnahmezeitpunktes schriftlich bestätigt.
- (3) Die Aufnahme in die Kinderbetreuungseinrichtungen erfolgt auf Antrag des Sorgeberechtigten. Der Träger legt die Grundsätze und Kriterien für die Aufnahme der Kinder in Kindertageseinrichtungen fest (Anlage 1). Nach diesen Grundsätzen und nach den Kriterien des § 24 SGB VIII entscheidet der Träger über die Aufnahme der angemeldeten Kinder in die kommunalen Einrichtungen.
- (4) Es besteht kein Anspruch auf Aufnahme in eine bestimmte Betreuungseinrichtung und auf eine bestimmte Betreuungsform.
- (5) Schulpflichtige Kinder, die vom Besuch der Grundschule zurückgestellt sind, verbleiben ein weiteres Jahr in der entsprechenden Gruppe.
- (6) Kinder mit und ohne Behinderungen werden gemäß § 22 SGB VIII, soweit möglich, in gemeinsamen Gruppen erzogen. Dabei wird berücksichtigt, dass sowohl den Bedürfnissen der behinderten als auch der nicht behinderten Kinder Rechnung getragen wird.
- (7) Jedes Kind ist gemäß § 4 KiTaG vor der Aufnahme in die Einrichtung ärztlich zu untersuchen. Über diese Untersuchung ist eine ärztliche Bescheinigung vorzulegen (Anlage 3). Die ärztliche Untersuchung darf nicht länger als 12 Monate vor Aufnahme in die Tageseinrichtung zurückliegen.
- (8) Gemäß § 34 Abs. 10a Infektionsschutzgesetz haben die Personensorgeberechtigten bei der Erstaufnahme in eine Kindertageseinrichtung einen schriftlichen Nachweis darüber zu erbringen, dass zeitnah vor der Aufnahme eine ärztliche Beratung in Bezug auf einen vollständigen, altersgemäßen, nach den Empfehlungen der Ständigen Impfkommission ausreichenden Impfschutz des Kindes erfolgt ist (Anlage 3). Wenn der Nachweis nicht erbracht wird, benachrichtigt die Leitung der Kindertageseinrichtung das Gesundheitsamt Heilbronn und übermittelt dem Gesundheitsamt personenbezogene Angaben.
- (9) Gemäß § 20 Abs. 8 und 9 Infektionsschutzgesetz müssen Personen, die in Gemeinschaftseinrichtungen betreut werden einen ausreichenden Impfschutz oder eine Immunität gegen Masern aufweisen. Dieser Impfschutz bzw. Immunität ist der Leitung der Einrichtung durch einen Nachweis vorzulegen.

 Personen die diesen Nachweis nicht erbringen dürfen nicht in Gemeinschaftseinrichtungen be-
 - Personen, die diesen Nachweis nicht erbringen, dürfen nicht in Gemeinschaftseinrichtungen betreut werden.
- (10) Die Eltern bzw. Personensorgeberechtigten verpflichten sich, Änderungen in der Personensorge sowie Änderungen der Anschrift und der telefonischen Erreichbarkeit der Leitung der Tageseinrichtung unverzüglich mitzuteilen, um u. a. bei plötzlicher Krankheit des Kindes oder anderen Notfällen erreichbar zu sein.

Beendigung des Betreuungsverhältnisses

- (1) Das Betreuungsverhältnis endet durch Abmeldung des Kindes durch die Sorgeberechtigten oder durch Ausschluss des Kindes durch den Einrichtungsträger.
 - Für Schulanfänger endet das Betreuungsverhältnis mit dem Beginn der Kindergarten-Sommerferien vor Schuleintritt. Der Träger ist vom Schuleintritt rechtzeitig zu informieren.
- (2) Personensorgeberechtigte können ihr Kind zum Monatsende schriftlich abmelden und beenden damit das Betreuungsverhältnis.
- (3) Die Gemeinde Nordheim kann das Betreuungsverhältnis mit einer angemessenen Frist zum Monatsende schriftlich beenden oder den Betreuungsumfang nach vorheriger Ankündigung reduzieren. Eine fristlose Kündigung ist in Ausnahmefällen möglich. Beendigungsgründe sind insbesondere:
 - Das unentschuldigte Fehlen eines Kindes über einen zusammenhängenden Zeitraum von vier Wochen.
 - Die wiederholte Nichtbeachtung der in der Satzung aufgeführten Pflichten und Regeln.
 - Ein Zahlungsrückstand des Elternbeitrages von mehr als zwei Monaten.
 - Wenn der Träger nicht mehr in der Lage ist, das Kind fachgerecht zu betreuen, da ansonsten das Wohl des Kindes selbst, der anderen Kinder oder das des Personals gefährdet ist.
 - Erhebliche Auffassungsunterschiede zwischen Personensorgeberechtigten und der Einrichtung über das Erziehungskonzept und/oder eine dem Kind angemessene Förderung trotz eines vom Träger anberaumten Einigungsgesprächs
 - Wenn, aufgrund eines Umzugs, der Wohnsitz außerhalb der Gemeinde Nordheim liegt.
- (4) Die Ausschlussgründe des Trägers der Einrichtung in § 4 Abs. 4 stellen Widerrufsgründe gem. § 49 Abs. 2 LVwVfG dar.

§ 5 Wechsel der Einrichtung

- (1) Bei Vorliegen eines gewichtigen Grundes ist der Wechsel zu einer anderen Einrichtung in Absprache mit der Einrichtungsleitung und der Gesamtleitung durch eine Ummeldung möglich, sofern die entsprechende Platzkapazität in der gewünschten Einrichtung gegeben ist.
- (2) Beim Wechsel von der Krippe in den Kindergarten ist eine erneute Anmeldung für die Einrichtung erforderlich. Eine Abmeldung von der Krippe ist nicht notwendig.

§ 6 Besuch der Einrichtung und Öffnungszeiten

- (1) Das Kindergartenjahr beginnt und endet mit dem Beginn der Kindergartensommerferien.
- (2) Im Interesse des Kindes und der Gruppe soll die Einrichtung regelmäßig besucht werden. Wenn ein Kind die Einrichtung nicht besuchen kann, ist die Gruppen- oder Einrichtungsleitung unverzüglich in geeigneter Weise zu benachrichtigen.
- (3) Die Einrichtung ist regelmäßig von Montag bis Freitag, mit Ausnahme der gesetzlichen Feiertage, der Ferien der Einrichtung (= Kindergartenferien) und der zusätzlichen Schließzeiten (§ 7) geöffnet. Die regelmäßigen täglichen Öffnungszeiten sind auf der Internetseite der Gemeinde Nordheim veröffentlicht.

- (4) Die Bring- und Abholzeiten der jeweiligen Einrichtung sind zu beachten. Für Kinder in der Eingewöhnungszeit können besondere Absprachen getroffen werden.
 - Die Kinder dürfen keinesfalls vor den Öffnungszeiten in die Einrichtung gebracht werden. Sie sind pünktlich mit Ende der Öffnungszeiten aus der Einrichtung abzuholen. Die angemeldeten Betreuungszeiten sind zu beachten. Eine Betreuung außerhalb der Betreuungszeiten ist durch das Personal nicht gewährleistet.
- (5) Änderungen der Öffnungszeiten bleiben nach Anhörung des Elternbeirates dem Träger vorbehalten.

§ 7 Ferien und Schließung der Einrichtung aus besonderem Anlass

- (1) Die Ferienzeiten werden jeweils für ein Jahr vom Träger der Einrichtung nach Anhörung des Elternbeirates festgesetzt und rechtzeitig bekanntgegeben.
- (2) Muss die Einrichtung oder eine Gruppe aus besonderem Anlass geschlossen bleiben, werden die Eltern hiervon rechtzeitig unterrichtet. Besondere Anlässe sind z.B. Krankheit, Weiterbildungsveranstaltungen, behördliche Anordnungen, nicht gegebene Mindestpersonalausstattung, betriebliche Mängel, Personalveranstaltungen, Sonderaktionen mit z.B. Vorschulkindern.
- (3) Der Träger der Einrichtung ist bemüht, eine über die Dauer von drei Tagen hinausgehende Schließung der Einrichtung oder der Gruppe zu vermeiden. Dies gilt nicht, wenn die Einrichtung zur Vermeidung der Übertragung ansteckender Krankheiten geschlossen werden muss.

§ 8 Betreuungsgebühr (Elternbeitrag)

Die Gemeinde erhebt für die Benutzung der gemeindeeigenen Kindertageseinrichtungen Gebühren nach dieser Satzung.

§ 9 Gebührenschuldner

- (1) Die Gebührenschuldner sind die Erziehungsberechtigten bzw. die weiteren Unterhaltsverpflichteten im Sinne des Bürgerlichen Gesetzbuches, wenn durch sie selbst oder in ihrem Auftrag das Kind in der Betreuungseinrichtung aufgenommen wird.
- (2) Mehrere Schuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 10 Bemessungsgrundlage und Höhe der Gebühren

- (1) Die Höhe der Betreuungsgebühr wird abhängig von der Anzahl der kindergeldberechtigten Kinder in der Familie sowie dem monatlichen Netto-Familieneinkommen (einkommensabhängige Staffelung) festgesetzt.
- (2) In der Anlage 2 sind die aktuellen Gebühren dargestellt, die bis zum Beschluss von neuen Gebühren durch den Gemeinderat Gültigkeit besitzen.
 - Die Betreuungsgebühr wird jeweils für einen Kalendermonat erhoben und für 11 Monate berechnet. Der Monat August ist gebührenfrei.
- (3) In den Gebühren für die ganztägige Betreuung sind die Kosten für die Verpflegung enthalten. Diese werden aufgrund der Satzung über die Erhebung von Essensgeld festgelegt.
- (4) Kosten für Fahrten und Eintritte bei Ausflügen werden gegebenenfalls separat abgerechnet.

- (5) Kurzfristig zusätzlich benötige Nachmittage ("Bonustage") können in Ausnahmefällen nach Absprache dazu gebucht werden. Die Gebühr hierfür beträgt für den Kindergarten 9 Euro/Nachmittag und für die Krippe 18 Euro/Nachmittag.
- (6) Da der Elternbeitrag eine Beteiligung an den gesamten Betriebskosten der Kita darstellt, ist dieser auch für Zeiten zu entrichten, in denen die Einrichtung aus besonderem Anlass geschlossen ist. Siehe hierzu § 7.
 - Die Erstattung nicht in Anspruch genommener angemeldeter Betreuungszeiten z.B. durch Krankheit, in der Eingewöhnung oder sonstige Verhinderung erfolgt nicht.
 - Fehlt ein Kind aus medizinischen Gründen mindestens 3 Wochen am Stück und wird der medizinische Grund durch ein ärztliches Attest bescheinigt, wird der Beitrag für diese Zeit gutgeschrieben.
- (7) Maßgebend für die Einstufung in eine der Einkommensgruppen ist das monatliche Netto-Familieneinkommen. Die Verwaltung nimmt die Einstufung auf Grundlage von Einkommenssteuerbescheiden vor. Liegt kein aktueller Steuerbescheid vor, werden drei aktuelle Verdienstbescheinigungen zugrunde gelegt.
 - Werden die geforderten Unterlagen nicht vorgelegt, erfolgt eine Einstufung in die oberste Einkommensgruppe.
 - Bei Änderung der Einkommensverhältnisse sind die entsprechenden Nachweise unverzüglich der Kita-Verwaltung vorzulegen.
- (8) Zum Einkommen zählen sämtliche Einkünfte aller zu berücksichtigenden Familien-/ Haushaltsmitglieder, auch Lebenspartner. Bei im Haushalt lebenden Kindern ist das Einkommen erst nach dem Ende des Kindergeldanspruches zu berücksichtigen. Das Einkommen setzt sich insbesondere zusammen aus: Arbeitsverdienst, Kindergeld, Elterngeld, Rente, Krankengeld, Unterhaltsbeiträge, Ausbildungs- und Lehrhilfen, Mieteinnahmen, Sachbezüge und ähnliches.
- (9) Bei Überschreitung bzw. Unterschreitung der Einkommensgrenze, bei Änderungen der maßgeblichen Kinderzahl oder der Betreuungsart erfolgt die neue Gebührenfestsetzung zum nächsten Monatsersten. Eine rückwirkende Anpassung ist nicht möglich.
- (10) Ab dem 18. Lebensjahr muss zur Anerkennung der Kindergeldberechtigung eine Bescheinigung der zuständigen Kindergeldstelle bei der Gemeinde Nordheim vorgelegt werden.
- (11) In der Krippe wird für jeden nicht gebuchten Nachmittag 7% der Gebühr, im Kindergarten 5% der Gebühr abgezogen.
 - Für einen nicht gebuchten Tag (Platzsharing) werden 20% der Gebühr abgezogen. Auf die entstehende Gebühr wird ein Zuschlag von 30% erhoben.
 - Voraussetzungen für die Teilung von Plätzen in den Krippen sind in Anlage 1 aufgeführt.
- (12) Beim Wechsel von der Krippe in den Kindergarten wird der Krippen- bzw. Kindergartenbeitrag nach Folgenden Schema berechnet:

Wechsel zwischen dem 1. und 7. des Monats: 4 Woche Kindergartengebühr

Wechsel zwischen dem 8. und 14. des Monats: 1 Woche Krippengebühr

und 3 Wochen Kindergartengebühr

Wechsel zwischen dem 15. und 21. des Monats: 2 Wochen Krippengebühr

und 2 Woche Kindergartengebühr

Wechsel zwischen dem 22. und Monatsende: 3 Wochen Krippengebühr

und 1 Woche Kindergartengebühr

- (13) Die ersten beiden Betreuungswochen zur Eingewöhnung sind einmalig beitragsfrei. Wurden bei Eintritt in die Krippe bereits 2 beitragsfreie Wochen gewährt, entfallen diese bei Eintritt in den Kindergarten.
- (14) Im Einzelfall kann eine Gebührenreduzierung (Härtefallregelung) durch die Gemeinde Nordheim gewährt werden. Dies ist beispielsweise möglich, wenn die Betreuungszeit von der Gemeinde Nordheim aufgrund einer Eingliederungshilfe reduziert wird.

§ 11 Entstehung und Fälligkeit der Gebühren

- (1) Die Gebührenschuld entsteht zum jeweiligen Aufnahmemonat.
- (2) Beim Eintritt in die Einrichtung (Krippe oder Kindergarten) ist die Betreuungsgebühr im ersten Monat anteilig nach folgendem Schema fällig:

Eintrittszeitpunkt 1. – 7. des Monats: Gebühr für 4 Wochen

Eintrittszeitpunkt 8. – 14. des Monats: Gebühr für 3 Wochen

Eintrittszeitpunkt 15. – 21. des Monats: Gebühr für 2 Wochen

Eintrittszeitpunkt 22. – bis Monatsende: Gebühr für 1 Woche

(3) Die monatliche Gebühr wird zum 5. des jeweiligen Monats fällig. Sie wird dazu im Regelfall von der Gemeindekasse im Voraus, bis zum 5. des Monats, abgebucht. Dazu erteilen die Gebührenschuldner der Gemeindekasse Nordheim ein SEPA-Lastschrift-einzugsmandat. Die Gebührenschuldner haben für ausreichende Kostendeckung zu sorgen.

§ 12 Versicherung und Haftung

- (1) Die Betreuung in einer Kindertageseinrichtung fällt unter den Versicherungsschutz der gesetzlichen Unfallversicherung. Hiervon wird auch der Weg zur und von der Einrichtung erfasst, des Weiteren alle Veranstaltungen der Einrichtung außerhalb des Einrichtungsgeländes (Spaziergänge, Feste, etc.).
- (2) Alle Unfälle, die auf dem Weg zur und von der Einrichtung eintreten und eine ärztliche Behandlung zur Folge haben, müssen der Leitung der Einrichtung unverzüglich gemeldet werden, damit eine Schadensregulierung eingeleitet werden kann.
- (3) Für vom Träger der Einrichtung oder von Mitarbeiter/innen weder vorsätzlich noch grob fahrlässig verursachte(n) Verlust, Beschädigung oder Verwechslung der Garderobe und Ausstattung der Kinder wird keine Haftung übernommen. Dies gilt ebenso für mitgebrachte Spielsachen, Fahrräder etc.
- (4) Für Schäden, die ein Kind einem Dritten zufügt, haften unter Umständen die Eltern. Es wird eine private Haftpflichtversicherung empfohlen.

§ 13 Besonderheiten in der Natur

- (1) Für den Aufenthalt in der Natur und im Wald gelten besondere Regelungen. Über diese Regelungen sind die Eltern zu informieren.
 - Die Information erfolgt durch das Merkblatt "Information für Eltern und sonstige Sorgeberechtigte zu Besonderheiten in der Natur" (Anlage 9).

(2) Die Gemeinde kommt ihrer Verkehrssicherungspflicht des Waldes für den Aufenthalt des Naturkindergartens durch regelmäßige Begehungen mit dem zuständigen Förster nach. Das Betreten des Waldes erfolgt auf eigene Gefahr.

§ 14 Regelungen in Krankheitsfällen

- (1) Für Regelungen in Krankheitsfällen, insbesondere zur Meldepflicht, zum Besuchsverbot bzw. bei der Wiederaufnahme des Kindes in die Tageseinrichtung nach Krankheit ist das Infektionsschutzgesetz (IfSG), insbesondere §§ 33 und 34 maßgebend.
 - Dies gilt auch für Veranstaltungen der Kindertageinrichtung, die außerhalb der Einrichtungen stattfinden (z.B. Wandertage, Feste,...).
 - Dies betrifft ebenso das Erziehungspersonal und alle weiteren Personen, die die Einrichtungen besuchen.
- (2) Über die Regelungen des IfSG sind die Eltern und sonstige Sorgeberechtigte gemäß § 34 Abs. 5 Satz 2 IfSG zu belehren. Die Belehrung erfolgt durch die Kenntnis des Merkblattes "Belehrung für Eltern und sonstige Sorgeberechtigte durch Gemeinschaftseinrichtungen gem. § 34 Abs. 5 Satz 3 Infektionsschutzgesetz" (Anlage 4).
- (3) Bei Fieber, Hautausschlägen, Bindehautentzündung, Halsschmerzen, Erbrechen, Durchfall o.ä. sind die Kinder ebenfalls zu Hause zu behalten.
- (4) Bei Verdacht auf Fieber (38°C), wird die Temperatur am Ohr gemessen. Das pädagogische Fachpersonal hat den Auftrag bei auftretenden Krankheitssymptomen der Kinder, die Personensorgeberechtigten umgehend zu informieren und gegebenenfalls abholen zu lassen.
- (5) Bei Durchfall, Erbrechen und Fieber müssen die Kinder 1 Tag beschwerdefrei sein bevor sie am darauf folgenden Tag die Einrichtung wieder besuchen dürfen.
- (6) Eine Wiederaufnahme ist gemäß § 34 Abs. 1 IfSG erst dann möglich, wenn nach ärztlichem Urteil eine Weiterverbreitung der Erkrankung oder der Verlausung nicht zu befürchten ist.
 - Der Träger kann dieses ärztliche Urteil in Form einer schriftlichen Unbedenklichkeitsbescheinigung verlangen (Anlage 5).
- (7) In besonderen Fällen, insbesondere bei chronisch kranken Kindern, werden ärztlich verordnete Medikamente bzw. Notfallmedikamente, die eine Einnahme in der Tageseinrichtung während der Betreuungszeit notwendig machen, nur nach schriftlicher Vereinbarung zwischen Personensorgeberechtigten und den pädagogischen Fachkräften auf der Grundlage eines ärztlichen Attestes und ggf. nach Einführung durch den Facharzt verabreicht.
- (8) Chronische Krankheiten wie Allergien, Aids, Hepatitis, Diabetes und dergleichen, welche besonderen Umgang bzw. Aufmerksamkeit benötigen, sind der Leitung und dem Träger vor Aufnahme bzw. bei Auftreten der Erkrankung unverzüglich schriftlich mitzuteilen.
- (9) Spezielle Regelungen beim Auftreten von Läusen:
 - Kinder, bei denen Läuse festgestellt wurde, dürfen die Einrichtungen nicht besuchen.
 Die Einrichtung ist umgehend über das Auftreten von Läusen zu informieren. Das pädagogische Personal ist verpflichtet, diese Meldung ans Gesundheitsamt weiterzugeben.
 - Das p\u00e4dagogische Personal ist bei Vorliegen eines Verdachtes dazu verpflichtet, eine Kontrolle auf L\u00e4use durchzuf\u00fchren. Werden L\u00e4use festgestellt, m\u00fcssen die Kinder aus der Einrichtung abgeholt werden.
 - Beim Auftreten von Läusen wird den Erziehungsberechtigten ein Merkblatt zum Umgang mit Läusen ausgehändigt. Um eine weitere Ausbreitung zu vermeiden, ist die beschriebene Vorgehensweise einzuhalten.

- In begründeten Fällen ist das pädagogische Personal berechtigt, den Besuch der Kinder in der Einrichtung erst wieder zuzulassen, wenn ein ärztliches Attest vorgelegt wird.
- (10) Zum Umgang mit Zecken ist das Informationsblatt zu beachten, das im Rahmen des Starterpaketes ausgehändigt wird.

§ 15 Aufsicht

- (1) Die Aufsicht der Betreuungskräfte beginnt mit der Übergabe des Kindes in der Einrichtung und endet mit dem Verlassen der Einrichtung durch das Kind, spätestens mit dem für die Einrichtung festgelegten Betreuungsende.
- (2) Der Weg von und zum Betreuungsangebot sowie auf dem Heimweg fällt nicht unter die Aufsicht der Betreuungskräfte.
 - Insbesondere tragen die Personensorgeberechtigten Sorge dafür, dass ihr Kind ordnungsgemäß von der Einrichtung abgeholt wird. Sie entscheiden, in Absprache mit den pädagogischen Fachkräften, durch eine schriftliche Erklärung gegenüber dem Träger, ob das Kind allein nach Hause gehen darf. Sollte das Kind nicht von einem Personensorgeberechtigen bzw. einer Begleitperson abgeholt werden, ist eine gesonderte Benachrichtigung erforderlich.
- (3) Bei Festen und Feiern mit Elternbeteiligung obliegt die Aufsichtspflicht den Personensorgeberechtigten.

§ 16 Elternbeirat

Die Eltern werden durch einen jährlich zu wählenden Elternbeirat an der Arbeit der Einrichtung beteiligt. Näheres regeln die Richtlinien über die Bildung und die Aufgaben der Elternbeiräte nach § 5 Ki-TaG für Baden-Württemberg in der jeweils gültigen Fassung.

§ 17 Datenschutz

- (1) Zur Aufnahme der Kinder in einer Kindertageseinrichtung ist die Verarbeitung von personenbezogenen Daten erforderlich.
- (2) Personenbezogene Angaben, die im Zusammenhang mit der Erziehung, Bildung und Betreuung des Kindes in der Einrichtung erhoben werden oder verwendet werden, unterliegen den für den Träger geltenden Bestimmungen des Datenschutzes. Die zuständige Aufsichtsbehörde kann beim Träger erfragt werden. Der Träger gewährleistet die Einhaltung der datenschutzrechtlichen Vorschriften.
- (3) Datenübermittlung an Personen oder Stellen außerhalb der Einrichtung ist nur zulässig, wenn eine gesetzliche Übermittlungsbefugnis oder eine freiwillige schriftliche und zweckbestimmte Einwilligungserklärung der Personensorgeberechtigten vorliegt.
- (4) Die Erhebung, Verarbeitung und Nutzung von Daten zur Erstellung der Bildungs- und Entwicklungsdokumentation setzt das Einverständnis der Personensorgeberechtigten voraus. Die Einwilligung ist schriftlich abzugeben (Anlage 6 und Anlage 7). Eine Veröffentlichung von Fotos des Kindes in Drucksachen und/oder im Internet erfolgt nur mit schriftlicher Einwilligung der Personensorgeberechtigten (Anlage 8).
- (5) Ohne die Einwilligung der Personensorgeberechtigten erhebt der Träger personenbezogene Daten zu diesen bzw. zu deren Kind oder Kindern nur in dem Umfang, wie dies zur Erziehung, Bildung

und Betreuung des Kindes in der Einrichtung erforderlich ist. Auf Verlangen stellt der Träger gemäß den für ihn geltenden Datenschutzbestimmungen den Personensorgeberechtigten folgende Informationen zur Verfügung:

- Name und Kontaktdaten der Kindertagesstätte
- Ggf. Kontaktdaten des zuständigen Mitarbeiters des Trägers
- Verarbeitungszwecke sowie die Rechtsgrundlage
- Empfänger bzw. Kategorien der Empfänger
- Angaben zur
 - Dauer der Speicherung der Daten oder eine Erläuterung der Art und Weise, wie die Dauer festgelegt wird,
 - Bestehen des Rechts auf Auskunft, Berichtigung, Löschung, Einschränkung der Verarbeitung, Datenübertragbarkeit, Widerspruchsrecht gegen die Verarbeitung
 - o Beschwerderecht bei der Aufsichtsbehörde
 - Angaben zur gesetzlichen Grundlage, Erforderlichkeit bzw. den Folgen einer Verweigerung der Angaben
- Eine Übersicht der zu den Personenberechtigten und zum Kind gespeicherten Daten.

§ 18 Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Absätze oder Paragraphen für unwirksam erklärt werden, behalten die übrigen Paragraphen der Satzung ihre Rechtsgültigkeit.

§ 19 Inkrafttreten

Die Satzung tritt am 1. September 2024 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung der Gemeinde Nordheim für die kommunalen Kindergärten und Krippen vom 01.09.2023 außer Kraft.

Nordheim, den 21.05.2024

Schiek Bürgermeister

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der Gemeindeordnung beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 Gemeindeordnung unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde Nordheim geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Kriterien für die Aufnahme in die kommunalen Tageseinrichtungen für Kinder in der Gemeinde Nordheim

Aufnahmekriterien Kindergärten für zusammenhängende Öffnungszeiten und Regelöffnungszeiten

- Wohnort Nordheim
- Alter des Kindes

Aufnahmekriterien Krippe und Kindergarten mit ganztägigen Öffnungszeiten

- Wohnort Nordheim
- Datum der Anmeldung
- Erwerbstätigkeit oder Schulbesuch der Eltern

Aufnahmekriterien Naturkindergarten

- Wohnort Nordheim
- Alter des Kindes
- Hospitation im Kindergarten

Aufnahmekriterien für Platzsharing Krippe

- Es stehen max. 2 Plätze für insgesamt 4 Kinder zur Verfügung.
- Die tageweise Nutzung kann an 2 oder an 3 aufeinanderfolgenden Tagen in der Woche erfolgen.
- Die tageweise Nutzung erfolgt auf schriftlichen Antrag entsprechend freier Kapazitäten.
- Die tageweise Nutzung ist min. für einen Monat zu buchen.
- Es gibt keinen Rechtsanspruch auf die tageweise Nutzung.

Betreuungsgebühren (Elternbeitrag)

Betreuungsgebühren Spielgruppe "Zwergenstüble"

2 Stunden 24 €/ Monat

Betreuungsgebühren Krippen 2024/2025

30 Stunden Betreuung (zusammenhängende Öffnungszeiten und Regelöffnungszeiten)

Nettofamilieneinkommen	1 Kind	2 Kinder	3 Kinder	4 Kinder
Bis 3.500 Euro	479	356	240	95
3.500 bis 5.000 Euro	527	392	264	105
Ab 5.000 Euro	599	445	300	119

50 Stunden Betreuung (ganztägige Öffnungszeiten)

Nettofamilieneinkommen	1 Kind	2 Kinder	3 Kinder	4 Kinder
Bis 3.500 Euro	872	667	474	232
3.500 bis 5.000 Euro	952	727	514	249
Ab 5.000 Euro	1072	816	574	272

Betreuungsgebühren Kindergarten 2024/2025

30 Stunden Betreuung (zusammenhängende Öffnungszeiten und Regelöffnungszeiten)

	0	. 0	-0 0	- 1
Nettofamilieneinkommen	1 Kind	2 Kinder	3 Kinder	4 Kinder
Bis 3.500 Euro	162	126	85	28
3.500 bis 5.000 Euro	178	139	94	31
Ab 5.000 Euro	203	158	106	35

50 Stunden Betreuung (ganztägige Öffnungszeiten)

Nettofamilieneinkommen	1 Kind	2 Kinder	3 Kinder	4 Kinder
Bis 3.500 Euro	398	326	244	130
3.500 bis 5.000 Euro	430	352	262	136
Ab 5.000 Euro	480	390	286	144

Betreuungsgebühren Krippen 2025/2026

30 Stunden Betreuung (zusammenhängende Öffnungszeiten und Regelöffnungszeiten)

Nettofamilieneinkommen	1 Kind	2 Kinder	3 Kinder	4 Kinder
Bis 3.500 Euro	514	382	258	102
3.500 bis 5.000 Euro	565	420	284	112
Ab 5.000 Euro	643	478	323	128

50 Stunden Betreuung (ganztägige Öffnungszeiten)

Nettofamilieneinkommen	1 Kind	2 Kinder	3 Kinder	4 Kinder
Bis 3.500 Euro	931	711	504	244
3.500 bis 5.000 Euro	1016	774	547	261
Ab 5.000 Euro	1146	871	612	287

Betreuungsgebühren Kindergarten 2025/2026

30 Stunden Betreuung (zusammenhängende Öffnungszeiten und Regelöffnungszeiten)

Nettofamilieneinkommen	1 Kind	2 Kinder	3 Kinder	4 Kinder
Bis 3.500 Euro	174	134	92	31
3.500 bis 5.000 Euro	191	147	101	34
Ab 5.000 Euro	218	168	115	39

50 Stunden Betreuung (ganztägige Öffnungszeiten)

Nettofamilieneinkommen	1 Kind	2 Kinder	3 Kinder	4 Kinder
Bis 3.500 Euro	422	342	258	136
3.500 bis 5.000 Euro	456	368	276	142
Ab 5.000 Euro	510	410	304	152

Bescheinigung über die ärztliche Untersuchung und über die ärztliche Impfberatung

nach den Richtlinien des Sozialministeriums und des Kultusministeriums über die ärztliche Untersuchung nach § 4 des Kindertagesbetreuungsgesetzes und die ärztliche Impfberatung nach § 34 Abs. 10a des Infektionsschutzgesetzes

Das Ki	ind		
Name, \	Vorname		Geburtsdatum
Anschri	ft		
wurde	e am		-
	nir auf Grund des § 4 Kindertag The Untersuchung und Impfbe		r dazu erlassenen Richtlinien über die
-	t sich nach der Durchführung	einer Kindertageseinrichtung c der gesetzlichen Früherkennur	oder in der Kindertagespflege bestehen, ngsuntersuchung
	keine medizinischen Bedenke	en	
	medizinische Bedenken		
	ner Kindertageseinrichtung o und Fachkräften der Kinderta	der in Kindertagespflege werd	ngen für die Aufnahme des Kindes in ei- en mit den Personensorgeberechtigten spflegeperson geklärt, sofern die Entbin- nsorgeberechtigten vorliegt.
Ort,	Datum:	Unterschrift und Stempel der	r Ärztin / des Arztes:
	den oben genannten Richtlin einen vollständigen, altersge	ien über die ärztliche Untersuc mäßen und nach den Empfehlo es Kindes wurde von mir durch	
Ort,	Datum:	Unterschrift und Stempel der	r Ärztin / des Arztes:

Belehrung für Eltern und sonstige Sorgeberechtigte durch Gemeinschaftseinrichtungen gem. § 34 Abs.5 S.2 Infektionsschutzgesetz

Bitte lesen Sie sich dieses Merkblatt sorgfältig durch!

In Gemeinschaftseinrichtungen wie Kindergärten, Schulen oder Ferienlagern befinden sich viele Menschen auf engem Raum. Daher können sich hier Infektionskrankheiten besonders leicht ausbreiten. Aus diesem Grund enthält das Infektionsschutzgesetz eine Reihe von Regelungen, die dem Schutz aller Kinder und auch des Personals der Gemeinschaftseinrichtungen vor ansteckenden Krankheiten dienen. Über diese wollen wir Sie mit diesem Merkblatt informieren.

1. Gesetzliches Besuchsverbot

Das Infektionsschutzgesetz schreibt vor, dass ein Kind nicht in den Kindergarten, die Schule oder eine andere Gemeinschaftseinrichtung gehen darf, wenn es an bestimmten Infektionskrankheiten erkrankt ist oder ein entsprechender Krankheitsverdacht besteht. Diese Krankheiten sind in Tabelle 1 aufgeführt. Bei einigen Infektionen ist es möglich, dass Ihr Kind die Krankheitserreger nach durchgemachter Erkrankung (oder selten: ohne krank gewesen zu sein) ausscheidet. Auch in diesem Fall können sich Spielkameraden, Mitschüler/-innen oder das Personal anstecken. Nach dem Infektionsschutzgesetz ist deshalb vorgesehen, dass die "Ausscheider" bestimmter Bakterien nur mit Zustimmung des Gesundheitsamtes und unter Beachtung der festgelegten Schutzmaßnahmen wieder in eine Gemeinschaftseinrichtung gehen dürfen (Tabelle 2).

Bei manchen besonders schwerwiegenden Infektionskrankheiten muss Ihr Kind bereits dann zu Hause bleiben, wenn eine andere Person bei Ihnen im Haushalt erkrankt ist oder der Verdacht auf eine dieser Infektionskrankheiten bestehen (Tabelle 3).

Natürlich müssen Sie die genannten Erkrankungen nicht selbst erkennen können. Aber Sie sollten bei einer ernsthaften Erkrankung Ihres Kindes ärztlichen Rat in Anspruch nehmen (z.B. bei hohem Fieber, auffallender Müdigkeit, wiederholtem Erbrechen, Durchfällen und anderen ungewöhnlichen oder besorgniserregenden Symptomen). Ihr/-e Kinderarzt/-ärztin wird Ihnen darüber Auskunft geben, ob Ihr Kind eine Erkrankung hat, die einen Besuch in der Gemeinschaftseinrichtung nach dem Infektionsschutzgesetz verbietet.

Gegen einige der Krankheiten stehen Schutzimpfungen zur Verfügung. Ist Ihr Kind ausreichend geimpft, kann das Gesundheitsamt darauf verzichten, ein Besuchsverbot auszusprechen.

2. Mitteilungspflicht

Falls bei Ihrem Kind aus den zuvor genannten Gründen ein Besuchsverbot besteht, informieren Sie uns bitte unverzüglich darüber und über die vorliegende Krankheit. Dazu sind Sie gesetzlich verpflichtet und tragen dazu bei, dass wir zusammen mit dem Gesundheitsamt die notwendigen Maßnahmen gegen eine Weiterverbreitung ergreifen können.

3. Vorbeugung ansteckender Krankheiten

Gemeinschaftseinrichtungen sind nach dem Infektionsschutzgesetz verpflichtet, über allgemeine Möglichkeiten zur Vorbeugung ansteckender Krankheiten aufzuklären.

Wir empfehlen Ihnen daher unter anderem darauf zu achten, dass Ihr Kind allgemeine Hygieneregeln einhält. Dazu zählen das regelmäßige Händewaschen vor dem Essen, nach dem Toilettenbesuch oder nach Aktivitäten im Freien.

Ebenso wichtig ist ein vollständiger Impfschutz bei Ihrem Kind. Impfungen stehen teilweise auch für solche Krankheiten zur Verfügung, die durch Krankheitserreger in der Atemluft verursacht werden und somit durch allgemeine Hygiene nicht verhindert werden können (z.B. Masern, Mumps, und Windpocken). Weitere Informationen zu Impfungen finden Sie unter: www.impfen-info.de

Sollten Sie noch Fragen haben, wenden Sie sich bitte an Ihren Haus- oder Kinderarzt oder an Ihr Gesundheitsamt. Auch wir helfen Ihnen gerne weiter.

Tabelle 1

Besuchsverbot von Gemeinschaftseinrichtungen und **Mitteilungspflicht** der Sorgeberechtigten bei Verdacht auf Erkrankungen an folgenden Krankheiten:

Ansteckende Borkenflechte	Keuchhusten
Ansteckungsfähige Lungentuberkulose	Kinderlähmung (Poliomyelitis
Bakterielle Ruhr	Kopflausbefall (wenn die korrekte Behandlung noch nicht begonnen wurde)
Cholera	Krätze (Skabies)
Darmentzündung (Enteritis) die durch EHEC verursacht wird	Masern
Diphterie	Meningokokken- Informationen
Durch Hepatitisviren A oder E verursachte Gelbsucht / Leberentzündung	Mumps
Hirnhautentzündung durch Hib- Bakterien	Pest
Infektiöser, das heißt von Viren oder Bakterien verursachter, Durchfall und/oder Erbrechen (gilt nur für Kinder unter 6 Jahren)	Röteln
Virusbedingtes hämorrhagisches Fieber (z.B.	Scharlach oder andere Infektionen mit dem Bak-
Ebola)	terium Streptococcus pyogenes
Typhus oder Paratyphus	Windpocken (Varizellen)

Tabelle 2

Besuch von Gemeinschaftseinrichtungen nur **mit Zustimmung des Gesundheitsamtes** und **Mitteilungs- pflicht** der Sorgeberechtigten bei **Ausscheidung** folgender Krankheitserreger

Cholera - Bakterien	Typhus oder Paratyphus- Bakterien
Diphterie- Bakterien	Shigellenruhr - Bakterien
EHEC- Bakterien	

Tabelle 3

Besuchsverbot und **Mitteilungspflicht** der Sorgeberechtigten bei Verdacht auf oder Erkrankungen an folgenden Krankheiten <u>bei einer Person in der Wohngemeinschaft</u>

Ansteckungsfähige Lungentuberkulose	Kinderlähmung (Poliomyelitis
Bakterieller Ruhr (Shigellose)	Masern
Cholera	Meningokokken- Infektion
Darmentzündung (Enteritis) die durch EHEC ver- ursacht wird	Mumps
Diphterie	Röteln
Durch Hepatitisviren A oder E verursachte Gelbsucht / Leberentzündung	Typhus oder Paratyphus
Hirnhautentzündung durch HIB- Bakterien	Virusbedingtes hämorrhagisches Fieber (z.B. Ebola)
Pest	Windpocken

Nach einer Vorlage des RKI: www.rki.de

Unbedenklichkeitsbescheinigung gemäß § 34 Abs. 1 Infektionsschutzgesetz

An die Tageseinrichtung für Kinder	
Name der Tageseinrichtung:	
Adresse:	
	74226 Nordheim
Das Kind	
Name, Vorname	Geburtsdatum
Anschrift	
war an einer ansteckenden Krankheit	erkrankt.
Die Ansteckungsgefahr ist nach ärztlic Insoweit bestehen gegen den Wieder	cher Einschätzung beendet. besuch der Tageseinrichtung für Kinder keine Bedenken.
Ort, Datum	Unterschrift des Arztes / der Ärztin

Einwilligungserklärung zu Fotos, Ton- und Videoaufzeichnungen

Im Rahmen der Bildungs- und Entwicklungsdokumentation eingesetzte Fotos, Ton- und Videoaufnahmen dienen ausschließlich dem Zweck,

- Interessen
- Fähigkeiten
- · und den Entwicklungsverlauf

Ihres Kindes /Ihrer Kinder zu veranschaulichen und so Hinweise auf einen individuellen Förderbedarf zu bekommen.

Diese Informationen dienen für Beratungen in Entwicklungsgesprächen mit Ihnen und den pädagogischen Fachkräften.

Die Ton- und Videoaufzeichnungen werden nicht länger als unbedingt erforderlich vorgehalten. Sie werden sicher geschützt vor unbefugten Zugriffen aufbewahrt. Die Fotos, Ton- und Videoaufnahmen werden umgehend gelöscht, wenn der Zweck, zu dem sie angefertigt wurden, erfüllt ist.

Eine Weitergabe der Fotos, Ton- und Videoaufnahmen an **Dritte** erfolgt nach Rücksprache mit Ihnen und nur mit Ihrer schriftlichen Genehmigung.

Fotos, Ton-und Videoaufnahmen können Ihnen auf Anfrage nur zu Teilen überlassen werden, auf denen ausschließlich Ihr Kind zu hören bzw. zu sehen ist.

Spätestens nach dem Ausscheiden Ihres Kindes oder nach Widerruf Ihrer Zustimmung zu Fotos, Ton- und Videoaufnahmen werden die bis dahin entstandenen Aufnahmen gelöscht, es sei denn, es sind rechtliche Pflichten zur weiteren Aufbewahrung entstanden.

Einwilligung

Ich/Wir willige/n ein, dass für mein/unser Kind bzw. meine/unsere Kinder

Tonaufnahmen	Ja 🗆	Nein □
Videoaufzeichnungen	Ja □	Nein □
Fotografien	Ja □	Nein □
angefertigt werden.		
Die Finwilligung kann jederzeit schriftlich widerru	ıfen werden 7um Widerruf genügt	ein formloses Scl

Die Einwilligung kann jederzeit schriftlich widerrufen werden. Zum Widerruf genügt ein formloses Schreiben.

Ort, Datum:	Unterschrift der Sorgeberechtigten:

Die Unterzeichnung hat immer durch alle vorhandenen Personenberechtigten zu erfolgen, es sei denn, die personensorgeberechtigten Eltern leben getrennt und das Kind hält sich mit Einwilligung des einen Elternteils oder auf Grund einer gerichtlichen Entscheidung gewöhnlich bei einem anderen Elternteil auf. In diesem Fall genügt die Unterschrift desjenigen Elternteils, bei dem das Kind lebt.

Einwilligungserklärung zur Erfassung von Daten zur Bildungs- und Entwicklungsdokumentation

Das Erstellen und Führen einer Bildungs- und Entwicklungsdokumentation sieht vor, dass zum Zweck

- der Optimierung und Planung unserer pädagogischen Angebote und
- zur Optimierung unserer Rückmeldungen an Sie, was den Bildungs- und Entwicklungsstand ihres Kindes/Ihrer Kinder anbelangt

von den Erzieherinnen gemachte Wahrnehmungen zu

- besonderen Interessensäußerungen
- besonderen Fähigkeiten
- Entwicklungsständen und -fortschritten
- aber auch Hinweise darauf, dass in der einen oder anderen Hinsicht eine Förderung sinnvoll sein

dokumentiert werden. Soweit Sie zugestimmt haben, beinhaltet die Dokumentation auch zweckmäßige Fotografien. In Elterngesprächen oder bei sonstigen Gelegenheiten werden Sie regelmäßig über unsere Erkenntnisse informiert.

Eine Weitergabe dieser Daten an Dritte erfolgt nur nach Rücksprache mit Ihnen und mit Ihrer schriftlichen Genehmigung.

Nach dem Ausscheiden Ihres Kindes oder nach Widerruf Ihrer Zustimmung zur Führung einer solchen Entwicklungsdokumentation werden die bis dahin entstandenen Daten gelöscht, es sei denn, es sind rechtliche Pflichten zur weiteren Aufbewahrung entstanden

circ i meriteri za	Weiteren Aarbewanian	5 chiotanach.
Einwilligung		
Ich/Wir willige/	n ein, dass für mein/unse	er Kind eine Bildungs- und Entwicklungsdokumentation (Portfolio)
geführt wird un	d Fotos, die unser Kind ze	eigen, erstellt und verwendet werden:
Ja □	Nein□	
wicklungsdokun	nentation eines anderen	nen mein/unser Kind mit abgebildet ist, in der Bildungs- und Ent- Kindes verwendet werden. Des Weiteren nehme Ich /Wir zur lungsdokumentation den Erziehungsberechtigten ausgehändigt
Ja □	Nein□	
Die Einwilligung ben.	; kann jederzeit schriftlich	n widerrufen werden. Zum Widerruf genügt ein formloses Schrei-
Ort, Datum:		Unterschrift der Sorgeberechtigten:

Die Unterzeichnung hat immer durch alle vorhandenen Personenberechtigten zu erfolgen, es sei denn, die personensorgeberechtigten Eltern leben getrennt und das Kind hält sich mit Einwilligung des einen Elternteils oder auf Grund einer gerichtlichen Entscheidung gewöhnlich bei einem anderen Elternteil auf. In diesem Fall genügt die Unterschrift desjenigen Elternteils, bei dem das Kind lebt.

Einwilligungserklärung interne Veröffentlichung sowie Veröffentlichung in Druck- Medien und dem Internet

Ich bin damit einverstanden, dass, um mir/ uns und anderen Erziehungsberechtigten Einblick in das Alltagsgeschehen und in Aktivitäten der Kindertagesstätte zu geben, zu diesem Zweck angefertigte Fotografien, auf denen mein /unser Kind abgebildet ist, in der Kindertagesstätte ausgehängt und in der Konzeption oder Flyer abgebildet werden.

tion oder riyer abget	mact werden.			
Aushang	□ Ja	☐ Nein	(im nichtöffentlichen Bereich)	
Konzeption	□ Ja	☐ Nein		
Flyer	□ Ja	□ Nein		
□ Örtliches Amts- un	ıd Gemeindeblat	tt		
☐ Homepage der Ge	meinde / Kinder	garten		
☐ Orts- und Regional	lteil der Tagesze	itung		
			ick-Medien bedeutet auch eine Veröffentlichung im wir keine vollständige Entfernung der Informationen	
Die Einwilligung kann jederzeit schriftlich widerrufen werden. Zum Widerruf genügt ein formloses Schreiben.				
Ort, Datum:			Unterschriften der Sorgeberechtigten:	

Die Unterzeichnung hat immer durch alle vorhandenen Personensorgeberechtigten zu erfolgen, es sei denn, die personensorgeberechtigten Eltern leben getrennt und das Kind hält sich mit Einwilligung des anderen Elternteils oder auf Grund einer gerichtlichen Entscheidung gewöhnlich bei dem anderen Elternteil auf. In diesem Fall genügt die Unterschrift desjenigen Elternteils, bei dem das Kind lebt.

Information für Eltern und sonstige Sorgeberechtigte zu den Besonderheiten in der Natur

Bitte lesen Sie sich dieses Merkblatt sorgfältig durch!

Um Gefahren zu umgehen bzw. ihnen die notwendige Beachtung zu schenken, gibt es im Naturkindergarten wichtige Verhaltensregeln und Hinweise für Kinder und für Eltern. Dieses Merkblatt beschreibt kurz die wichtigsten Gefahrenquellen und die Möglichkeiten, sich davor zu schützen. Für Waldtage oder Ausflüge in den Wald gilt dieses Merkblatt entsprechend.

Die aufgeführten Hinweise sollen nicht zur "Panikmache" dienen, sondern Sie lediglich darüber informieren, worauf wir und Sie besonders achten sollten. Der Aufenthalt im Wald- bzw. Naturkindergarten ist grundsätzlich nicht gefährlicher als der Besuch eines Regelkindergartens.

1. Besondere Gefahren

Das Betreten des Waldes erfolgt grundsätzlich auf eigene Gefahr.

1.1 Das Wetter

Der Aufenthalt im Wald ist bei Gewitter, Sturm oder sehr starkem Wind wegen der Gefahr umstürzender Bäume oder herabfallende Äste untersagt. Dies gilt auch, wenn nasser, schwerer Schnee auf den Bäumen liegt oder Eis/Reif an den Ästen hängt.

Die Erzieherinnen informieren sich täglich über die aktuellen Wetterprognosen. Die Entscheidung, wann der Wald aus Gründen der Witterung zu verlassen ist, wird von der Leitung getroffen.

1.2 Astbruch

Ökosystem bedingt treten im Wald Astbrüche, Baumbrüche oder dergleichen auf. Auch bei gesunden oder nicht vorgeschädigten Bäume kann das passieren.

Die Waldplätze werden grundsätzlich auf Gefahrenquellen untersucht. Der zuständige Förster begeht zusammen mit den Erzieherinnen die Waldgebiete des Naturkindergartens in regelmäßigen Abständen, um Unsicherheiten und Gefahrenquellen rechtzeitig zu beseitigen (vor allem nach Stürmen). Dennoch verbleibt selbstverständlich ein Restrisiko.

1.3 Waldarbeiten, Maschinen im Wald

Die zuständigen Förster der genutzten Waldgebiete informieren rechtzeitig über anstehende Waldarbeiten, da sich die Kinder aus Sicherheitsgründen nicht in der Nähe des Einsatzortes von Waldarbeitern und Maschinen aufhalten dürfen. Das Besteigen von gefällten Bäumen ist gefährlich und daher untersagt. Das Klettern auf gestapelten Holzstämmen (Holzpoltern) ist aufgrund der Gefahr des Abrutschens und Einklemmens ebenfalls verboten.

1.4 Jagdbetrieb

Hochsitze und Sitzleitern dürfen wegen der Absturzgefahr nicht bestiegen werden. Die Durchführung von organisierten Jagden wird rechtzeitig bekannt gegeben, damit für diesen Zeitraum mit den Kindern in ein Ausweichgebiet gewechselt werden kann.

2. Gesundheitliche Gefahren

Bei häufigem Aufenthalt im Wald sind typische Infektionskrankheiten nicht auszuschließen.

2.1 Zecken

Zecken können durch ihren Biss Krankheiten übertragen (Lyme-Borelliose oder FSME).

Auch im Sommer müssen die Waldkindergartenkinder deshalb gut sitzende Mützen, langarmige Shirts (am besten mit festen Armbündchen), lange Hosen (Socken über die Hosen) und festes, geschlossenes Schuhwerk tragen.

Das Vorgehen bei Zeckenbefall wird auf einem gesonderten Informationsblatt beschrieben.

2.2 Tollwut

Im Jahr 2006 trat der letzte Tollwutfall bei einem Wildtier auf. Die Tollwut ist in Deutschland seit 2008 "ausgestorben".

Die Erzieherinnen achten mit größter Sorgfalt darauf, dass die Kinder keine verhaltensauffälligen Tiere streicheln bzw. auch tote Tiere dürfen von den Kindern nicht angefasst werden.

2.3 Fuchsbandwurm (Echinococcus multilocularis)

Der Fuchsbandwurm verbreitet sich u.a. mit mikroskopisch kleinen Eiern, die vom Wind verweht werden, auch im Freiland außerhalb des Waldes. Der Mensch ist so genannter "Fehlwirt"; Hauptwirt des Bandwurms ist der Fuchs, Nebenwirt die Feldmaus. Infektionen sind ausgesprochen selten. Durch den Verzehr von Früchten des Waldes oder durch Fallobst ist das Verschlucken oder Einatmen von Bandwurmeiern möglich. Erkrankungen lassen sich mit Einnahme von speziellen Anti-Wurm-Präparaten zum Stillstand bringen.

Zur Vermeidung einer Infektion waschen sich die Kinder und die Erzieherinnen vor dem Essen immer die Hände. Grundsätzlich gilt die Regel, dass keine Waldfrüchte etc. gegessen und prinzipiell nichts vom Wald in den Mund genommen werden darf.

2.4 Tetanus (Wundstarrkrampf)

Das Gesundheitsamt des Landkreises Heilbronn empfiehlt, die von der Ständigen Impfkommission (SITKO) empfohlenen Impfungen durchzuführen, insbesondere der Tetanusschutz.

2.5 Insektenstiche (Bienen, Wespen, Hornissen etc.)

Den Kindern wird im Waldkindergarten genau erklärt und beigebracht, wie sie sich verhalten, wenn sie mit Bienen, Wespen, Hornissen etc. in Kontakt kommen (Ruhe bewahren, nicht um sich schlagen oder schreien). Stechende Insekten sind nicht grundsätzlich gefährlich. Sie greifen nur an, wenn sie sich gereizt fühlen. Ganz wichtig ist, dass die Kinder keine süßen Speisen und keine gesüßten Getränke mit in den Wald nehmen. Kommt es doch zu einem Insektenstich, werden die Kinder mit kühlenden Umschlägen erstversorgt. Für die Erzieherinnen ist es wichtig ist zu wissen, ob das Kind an einer Allergie leidet, die durch einen Insektenstich ausgelöst oder verstärkt werden kann. Grundsätzlich werden die Eltern in zweifelhaften, kritischen Situationen sofort verständigt.

2.6 Schmetterlingsraupen

Gelegentlich vermehren sich die Raupen von Prozessions- und Schwammspinner massenhaft. Ihre feinen Haare schweben in hoher Konzentration in der Luft und können bis zu hundert Meter weit mit dem Wind verdriftet werden. Ab der dritten Raupengeneration des Eichenprozessionsspinners bilden die Tiere Gifthaare aus, die das Eiweißgift Thaumetopein enthalten. Folgende Krankheitserscheinungen können beim Kontakt mit den giftigen Raupenhaaren auftreten: Raupenhaar-Dermatitis, Entzündung von Augenbindehaut und Auge, Entzündung der oberen Luftwege. Bei Auftreten dieser Symptome sollte ein Arzt aufgesucht und auf den Kontakt mit Raupenhaaren hingewiesen werden.

Das Anfassen solcher Tierchen und das Berühren der Nester sind im Wald strengstens untersagt.

Zusammen mit den zuständigen Förstern beobachten die Erzieherinnen ganz genau die Population der Raupen. Im Frühjahr wird der Wald mit einem speziellen Mittel (laut Forstamt für den Menschen ungefährlich) behandelt, das die massenhafte Vermehrung der Raupen verhindern soll. Für diesen Zeitraum (1-2 Tage) wird das zu behandelnde Waldgebiet mit den Kindern verlassen. Sollte die Raupenpopulation doch einmal explosionsartig zunehmen, wird zum Schutze der Kinder für diese Zeit in ein anderes Waldgebiet gewechselt.

3. Haftungsausschluss

- 1. Ich habe das Merkblatt zu den Besonderheiten in der Natur zur Kenntnis genommen.
- 2. Mir ist das Gefahrenpotential des Waldes bewusst und bekannt. Mir ist bekannt, dass das Betreten des Waldes auf eigene Gefahr erfolgt (vgl. § 37 Abs. 1 LwaldG).
 - Besondere Sorgfalts- oder Verkehrssicherungspflichten gegenüber der Einrichtung, dem Träger oder dem Waldeigentümer ergeben sich nicht.
- 3. Im Falle eines Unfalls oder einer Infektion durch die beschriebenen Gefahren können weder die Einrichtung, noch der Träger haftbar gemacht werden. Hiermit erklären wir uns als Erziehungsberechtigte ausdrücklich einverstanden.

Der Versicherungsschutz durch die Unfallversicherung bleibt hiervon unberührt.

Ort, Datum:	Unterschriften der Sorgeberechtigten:

Die Unterzeichnung hat immer durch alle vorhandenen Personensorgeberechtigten zu erfolgen, es sei denn, die personensorgeberechtigten Eltern leben getrennt und das Kind hält sich mit Einwilligung des anderen Elternteils oder auf Grund einer gerichtlichen Entscheidung gewöhnlich bei dem anderen Elternteil auf. In diesem Fall genügt die Unterschrift desjenigen Elternteils, bei dem das Kind lebt.